

**08.11.00**

Fz

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Finanzen**

---

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2001****A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik errichtete Fonds „Deutsche Einheit“ ist von Bund und Ländern gemeinsam zu finanzieren. Die Gemeinden sind bundesdurchschnittlich mit 40 Prozent an den Schuldendienstleistungen der Länder beteiligt. Dieser Finanzierungsbeitrag ist zur Hälfte - somit 20 Prozent - durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage zu erbringen. Die Annuität der Länder beläuft sich für 2001 auf 5,03 Mrd. DM. Hieran sind die Gemeinden über den Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage mit 1 Mrd. DM zu beteiligen.

**B. Lösung**

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 2001 in Anpassung an die für 2001 geschätzte Entwicklung des Aufkommens an Gewerbesteuer um 8 Prozent-Punkte erhöht werden. Die Berechnung der Erhöhungszahl beruht auf der Steuerschätzung vom Mai 2000 für das Jahr 2001. Die Auswirkungen des Steuer-senkungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sind berücksichtigt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 2001 voraussichtlich rd. 1 Mrd. DM aus den Kommunalhaushalten zu.

#### **2. Vollzugsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein erhöhter Vollzugsaufwand.

### **E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

**08.11.00**

Fz

**Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Finanzen**

---

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe-  
steuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreform-  
gesetzes im Jahr 2001**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
022 (413) - 526 11 - Ge 31/00

Berlin, 8. November 2000

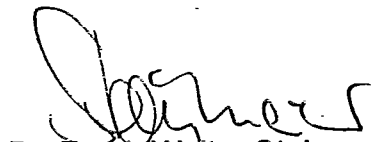
An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Finanzen zu erlassende

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die  
Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des  
Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2001

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5  
des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2001

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet das Bundesministerium  
der Finanzen:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes wird  
für das Jahr 2001 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen,  
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-  
Holstein um 8 Prozent-Punkte auf insgesamt 67 Prozent erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an  
Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 2002 an das  
Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 2001 sind Ab-  
schlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in  
dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die  
Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Finanzierungsbeitrag der Gemeinden in den alten Ländern zugunsten der Länder vorgesehen. Danach sind die Gemeinden mit einem Finanzierungsanteil von bundesdurchschnittlich 40 Prozent an den von den Ländern zu erbringenden Annuitäten für den Fonds „Deutsche Einheit“ zu beteiligen. Der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird zur Hälfte durch eine jährliche anzupassende Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 2001. Durch diese Verordnung werden den Ländern bei einer Annuität von 5,03 Mrd. DM Einnahmen von voraussichtlich rd. 1 Mrd. DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Die gesetzlich vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an den Schuldendienstleistungen der Länder für den Fonds „Deutsche Einheit“ wird durch eine Erhöhung des Vervielfältigers erreicht. Der Vervielfältiger wird für das Jahr 2001 um 8 Prozent-Punkte erhöht. Die Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes, des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sind berücksichtigt.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da diese Länder nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind. § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz findet in Berlin und Hamburg keine Anwendung.

Zu § 2:

§ 2 enthält nähere Bestimmungen über die Abführung der Umlage.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 2001 bestimmt.

**21.12.00**

**Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2001

Der Bundesrat hat in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.